

Antrag der Justizkommission* vom 21. August 2002

KR-Nr. 246/2002

**Beschluss des Kantonsrates
über Gesuch um Teilentlassung
aus dem Amt als Mitglied des Obergerichts**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag der Justizkommission vom 21. August 2002,

beschliesst:

I. Das Gesuch von Dr. iur. Helen Kneubühler Dienst um Teilentlassung aus ihrem Amt als Mitglied des Obergerichts vom 22. Februar 2002 wird bewilligt.

II. Der Beschäftigungsgrad von Dr. iur. Helen Kneubühler Dienst wird per 1. November 2002 auf 50% festgesetzt.

III. Mitteilung an die Gesuchstellerin und an das Obergericht.

Begründung

Nach § 118 a Wahlgesetz ersucht um Teilentlassung, wer als Mitglied des Obergerichts während der Amtszeit den Beschäftigungsgrad dauernd herabsetzen lassen will. Die für die Teilentlassung zuständige Behörde kann nach Anhörung des betroffenen Gerichts den Beschäftigungsgrad neu festsetzen, sofern die dienstlichen Verhältnisse es zulassen. Zum Entscheid über die Entlassung ist gemäss § 121 Ziffer 8 Wahlgesetz für die von Behörden gewählten Behördenmitglieder und Beamten die Wahlbehörde und demnach für die Mitglieder des Obergerichts der Kantonsrat nach § 38 a Gerichtsverfassungsgesetz zuständig.

* Die Justizkommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Gerhard Fischer, Bäretswil (Präsident); Rita Bernoulli, Dübendorf; Vinzenz Bütler, Wädenswil; Bernhard Egg, Elgg; Hans Egloff, Aesch bei Birmensdorf; Rosmarie Frehsner, Dietikon; Jacqueline Gübeli, Horgen; Armin Heinimann, Illnau-Effretikon; Kurt Krebs, Zürich; Jürg Leibundgut, Zürich; Gabriele Petri, Zürich; Sekretärin: Marion Wyss.

Oberrichterin Dr. iur. Helen Kneubühler Dienst ersuchte am 22. Februar 2002 um Teilentlassung aus ihrem Amt zu 50% per 31. August 2002. Sie begründete ihr Gesuch mit einer Änderung ihrer familiären Situation. Am 18. März 2002 überwies die Geschäftsleitung das Gesuch der Justizkommission zur Behandlung und Antragstellung an den Kantonsrat.

Am 3. April 2002 gelangte Dr. iur. Kneubühler Dienst erneut an den Kantonsrat und bat diesen, mit dem Entscheid betreffend ihre Teilentlassung zuzuwarten, bis die Stellung teilsamtlicher Mitglieder des Obergerichts vollends geklärt sei. Mit Schreiben vom 24. Juni 2002 erklärte sie, eine entsprechende Klärung sei erfolgt und sie halte an ihrem Gesuch um Teilentlassung fest. Die Justizkommission behandelte das Gesuch erstmals in der Sitzung vom 3. Juli 2002 und bat das Obergericht in der Folge um eine schriftliche Stellungnahme, wie es die ersuchte Teilentlassung auf Grund der dienstlichen Verhältnisse beurteile. Mit Schreiben vom 15. Juli 2002 teilte die Verwaltungskommission mit, das Obergericht habe in seiner Plenarsitzung vom 10. April 2002 gegen eine Teilentlassung von Dr. iur. Kneubühler Dienst keine Vorbehalte aus betrieblicher Sicht oder auf Grund dienstlicher Verhältnisse geäussert.

Dr. iur. Kneubühler Dienst präzisierte auf entsprechende Nachfrage am 19. August 2002 schriftlich, sie beantrage die Teilentlassung neu per 31. Oktober 2002. Von Seiten des Obergerichts wurde festgehalten, daraus ergäben sich keine Änderungen an der bisherigen Stellungnahme.

In der Sitzung vom 21. August 2002 wurde das Gesuch von der Justizkommission abschliessend behandelt. Das betroffene Gericht hat gemäss seiner Stellungnahme auf Grund der dienstlichen Verhältnisse keine Vorbehalte gegen die Teilentlassung und auch in der Justizkommission wurden solche nicht geäussert.

Die Justizkommission hat deshalb einstimmig beschlossen, dem Kantonsrat zu beantragen, das Gesuch von Dr. iur. Helen Kneubühler Dienst zu bewilligen und ihren Beschäftigungsgrad per 1. November 2002 auf 50% festzusetzen.

Zürich, 21. August 2002

Im Namen der Justizkommission

Der Präsident:	Die Sekretärin:
Gerhard Fischer	Marion Wyss